



Besondere Bedingung für die Quattro-Elementar- kaskoversicherung, Standard-Schutz (Fassung 2023)

1. In Erweiterung des Art. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (AKB) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden
 - a) aus dem Verlust von im Fahrzeug befindlichen Gegenständen (ausgenommen Geld, Kostbarkeiten und Wertpapiere) des persönlichen und beruflichen Bedarfs durch Einbruchdiebstahl bis zu einem Betrag von EUR 1.500,-- im Rahmen der Versicherungssumme, wobei eine Unterversicherung nicht in Betracht kommt;
 - b) in Zusammenhang mit der Wiedererlangung infolge des Verlustes des Führerscheines des Versicherungsnehmers und/oder Ehegatten bzw. Lebensgefährten, Zulassungsscheines und/oder Kfz Kennzeichens;
 - c) durch Kurzschlüsse und Verschmoren von Kabeln;
 - d) durch Dachlawinen (das sind Schneemassen, die von Gebäuden auf das Fahrzeug stürzen) und durch von Gebäude herabfallende Eiszapfen und Eisgebilde;
 - e) durch Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren aller Art auf einer öffentlichen Straße.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden durch Bruch der Windschutz- (Front-), Seiten- und/oder Heckscheibe sowie des Dachschiebefensters/Panoramadachs des versicherten Fahrzeuges ohne Rücksicht auf die Schadensursache; ein allenfalls vereinbarter Selbstbehalt entfällt, wenn die Reparatur ohne Austausch der Scheibe(n) durchgeführt wird.
3. In Ergänzung zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (AKB) ist der Versicherungsnehmer oder der Lenker verpflichtet, bei Schäden gemäß Punkt 1 a), b) und e) unverzüglich Anzeige bei der nächsten Polizeidienststelle zu erstatten. Die Verletzung dieser Obliegenheit hat den Verlust des Rechtes auf Leistung des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (siehe nachstehender Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz) zur Folge.
4. Die Entschädigungsleistung vermindert sich jeweils um den vereinbarten Selbstbehalt.
5. Bei einer Vollwertversicherung gilt als Versicherungswert gem. Art. 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (AKB) der Listenneupreis des Fahrzeuges in Österreich inkl. der Mehrwertsteuer (MWSt.) und der Normverbrauchsabgabe (NOVA) zuzüglich dem Wert des Zubehörs und der Sonderausstattung.
Bei einer Teilwertversicherung gilt Zubehör und Sonderausstattung mitversichert, wobei eine Unterversicherung nicht in Betracht kommt.

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958 (VersVG, BGBl. Nr. 2/1959 idF., BGBl. I Nr. 131/2004; BGBl. I Nr. 34/2012):

§ 6

(1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.